

Neufassung der
Richtlinie des Rektorats
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU)
über die Förderung von Forschungsprojekten Studierender
vom 18. April 2018

Präambel

Das Rektorat stellt Mittel des internen Innovationsfonds in Höhe von jährlich 50.000 Euro für die Förderung von Forschungsprojekten Studierender bereit. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Rektorskommission für Forschungsangelegenheiten (RKF). Je Forschungsprojekt kann eine Förderung höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 Euro erfolgen.

I. Förderungsfähige Vorhaben

1. Gefördert werden können:
 - a) Projekte in allen Forschungsbereichen der Universität, die von Studierenden initiiert und durchgeführt werden. Die Projekte sollen wissenschaftlich fundiert und innovativ sein und im nationalen und internationalen Vergleich eine deutliche Sichtbarkeit besitzen oder eine solche erzeugen.
 - b) Projekte, die geeignet sind, wissenschaftliche Kooperationen und/oder Kollaborationen im nationalen und internationalen Bereich anzustoßen und/oder aufzubauen. Hierzu kann auch die aktive Teilnahme an Tagungs- oder Konferenzveranstaltungen zählen, wobei diese wiederum eine entsprechend hohe Sichtbarkeit besitzen sollen.
 - c) Die Organisation von Seminaren oder Tagungen zu wissenschaftlichen oder kulturellen Themen, die von Studierenden als eigenständiges Projekt organisiert werden. Voraussetzung ist ein hohes allgemeines Interesse und entsprechende Sichtbarkeit.
2. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Laufzeit des Vorhabens auf maximal 12 Monate begrenzt ist.
3. Ist im Rahmen des Vorhabens, dessen Förderung beantragt wird, eine Veröffentlichung geplant, so ist das Vorhaben nur dann förderfähig, wenn verantwortliche Hauptherausgebende bzw. Hauptautorinnen/Hauptautoren ausschließlich antragstellende Personen sind.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Promotionsvorhaben sowie studienabschlussqualifizierende Maßnahmen als solche. Steht ein Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit einem Promotionsvorhaben oder einer studienabschlussqualifizierenden Maßnahme, so ist

es nur dann förderfähig, wenn es von diesen deutlich abgrenzbar ist. Forschungsvorhaben, die im Zusammenhang mit sonstigen Studienleistungen stehen, sind förderfähig, wenn sie einen eigenständigen, über die bloße Erbringung der Studienleistung hinausgehenden Charakter aufweisen.

5. Die Fördermittel können nicht für die Finanzierung von Personalstellen verwendet werden. Des Weiteren werden keine infrastrukturellen Maßnahmen gefördert. Diese bleiben den Instituten und den Fachbereichen vorbehalten.
6. Nicht förderfähig sind Vorhaben, für die als solche parallel inhaltlich vollständig identischen Anträge bei anderen Förderinstitutionen eingereicht werden. Hierdurch werden Co-Finanzierungen und solche Anträge nicht ausgeschlossen, die sich auf abgrenzbare Teile des Projekts beziehen.
7. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die genehmigungspflichtige Tierversuche zum Gegenstand haben.
8. Von der Förderung ausgeschlossen sind wiederkehrende (bereits etablierte) Vorhaben.

II. Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt ist, wer
 - a) an der WWU Münster zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie bei Projektbeginn als Studierende/Studierender eingeschrieben ist,
 - b) das Studium bei Beginn des Projekts noch nicht mit einer Promotion abgeschlossen hatund
 - c) das 28. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet hat.
2. Ein Antrag auf Förderung kann auch von einer Gruppe von Studierenden gestellt werden. In diesem Fall gelten die obigen Voraussetzungen gemäß Satz 1 a) bis c) für alle Mitglieder der Gruppe.

III. Antragstellung und Antragsverfahren

1. Der Antrag ist schriftlich bei SAFIR (Dez. 6.1) zu stellen. Er muss Bezug nehmen auf die in der Ausschreibung angegebenen Ziele. Der Antrag soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.
2. Ein Antrag kann zu jeder Zeit gestellt werden. Er wird von der RKF begutachtet und beschieden. Ein Antrag kann nur dann in eine Sitzung der RKF einbezogen werden, wenn er mindestens zwei Monate vor dem Sitzungstermin in seiner finalen Fassung vorliegt. Zwischen dem Sitzungstermin und dem Beginn des Vorhabens, dessen Förderung beantragt wird, sollte eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Je Semester finden in der Regel zwei Sitzungen der RKF statt.

3. Der Antrag muss von einer Wissenschaftlerin/einem Wissenschaftler der Universität (Professorin/Professor, Privatdozentin/Privatdozent) ausdrücklich befürwortet werden. In Ausnahmefällen ist eine Befürwortung durch Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler anderer Einrichtungen (z. B. FH) ausreichend.
4. Im Antrag sollen
 - 4.1 der wissenschaftliche Kontext für das Vorhaben dargestellt werden,
 - 4.2 bereits geleistete eigene Vorarbeiten angegeben und erläutert werden,
 - 4.3 das wissenschaftliche (oder auch technologische) Ziel des Vorhabens klar beschrieben und eine realistische Planung für dessen Durchführung einschließlich der zur Sicherung der Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen dargestellt werden
und
 - 4.4 ein realistischer und detaillierter Finanzierungsplan erstellt werden. Diesem muss für alle beantragten Positionen mindestens ein von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingeholtes Angebot beigefügt werden.
5. Bei einem Gruppenantrag müssen die Einzelleistungen klar voneinander abgegrenzt sein. Des Weiteren muss im Antrag erläutert werden, wie die Einzelleistungen aufeinander abgestimmt sind. Die Gruppe muss im Antrag eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher definieren, die/der nach außen hin das Projekt vertritt, die Koordination der Aktivitäten übernimmt und für die zu erstellenden Reports verantwortlich zeichnet. Eigenleistungen werden nicht gesondert vergütet.
6. Anträge können in deutscher und in englischer Sprache eingereicht werden.

IV. Entscheidung über den Antrag

1. Die eingegangenen Anträge werden von SAFIR im Hinblick auf die Einhaltung der formalen Voraussetzungen gemäß II und III geprüft. Gegebenenfalls erhält die Antragstellerin/der Antragsteller Gelegenheit zur Nachbesserung. Anträge, die den formalen Anforderungen nicht entsprechen, werden von SAFIR abgewiesen.
2. Anträge, die den formalen Anforderungen entsprechen, legt SAFIR der RKF vor. Die RKF bewertet die Anträge in Bezug auf die Förderungswürdigkeit und entscheidet über eine Förderung.
3. Über die Entscheidung der RKF erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bescheid durch SAFIR.

V. Keine wissenschaftliche oder künstlerische Gegenleistung, keine Arbeitnehmertätigkeit

Die Förderung von Forschungsprojekten Studierender dient der Förderung der Forschung. Die Vergabe wird weder von einer Gegenleistung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung bzgl. einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht. Die Förderung stellt kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar und unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

VI. Erfolgskontrolle, Monitoring und Reporting

1. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens ist ein Bericht vorzulegen, in dem die tatsächlich erreichten Ziele denjenigen, die im Antrag definiert waren, gegenübergestellt werden. Der Bericht ist über SAFIR der RKF vorzulegen. Die RKF bewertet den Bericht. Die Bewertung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller abschließend zugesandt. Alle geförderten Projekte werden zentral erfasst und in geeigneter Weise veröffentlicht.
2. Innerhalb von einem Monat nach der letzten Rechnungsstellung sind bei SAFIR alle Unterlagen für die Erstellung der Schlussabrechnung einzureichen. Der Schlussabrechnung können nur solche Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller persönlich unterzeichnet worden sind.
3. Die Fördermittel sind in der Regel nur wie von der RKF gem. IV 2 bewilligt zu verausgaben. Bei einem unvorhergesehenen Bedarf einer Umschichtung von Fördermitteln ist in jedem Fall bereits vor der Tätigkeit dieser Ausgaben Rücksprache mit SAFIR zu halten.

Im Einzelnen gilt in diesen Fällen Folgendes:

- a) Wenn für einen bewilligten Posten mehr Geld als bewilligt ausgegeben werden soll, stattdessen aber für einen anderen bewilligten Posten weniger Geld als bewilligt ausgegeben wird, so muss die Antragstellerin/der Antragsteller dies SAFIR lediglich anzeigen, soweit die Mehrausgaben nicht mehr als 20% (bezogen auf den geringwertigeren der beiden Posten) betragen.
- b) Wenn im Fall a) die Mehrausgaben mehr als 20% (bezogen auf den geringwertigeren der beiden Posten) betragen, so werden die Mehrausgaben nur dann gefördert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller dies SAFIR im Vorfeld der Ausgabe bereits anzeigt und die RKF anschließend diese Mehrausgaben genehmigt.
- c) Wenn für einen bewilligten Posten weniger Geld als bewilligt ausgegeben wird, dieses Geld stattdessen aber für einen nicht bewilligten Posten ausgegeben werden soll, so wird diese Ausgabe nur dann gefördert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller dies SAFIR im Vorfeld anzeigt und die RKF die betreffende Ausgabe anschließend genehmigt.

VII. Rücknahme und Widerruf, Widerrufsvorbehalt

1. Der Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden.
2. Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit, auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn Tatsachen erkennen lassen,
 - a) dass sich die/der Geförderte bzw. die Geförderten nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des geförderten Forschungsprojekts bemühen oder bemüht haben,
 - b) dass die/der Geförderte bzw. die Geförderten gegen Vorgaben des Punktes VI verstoßen, insbesondere wenn die Förderung nicht gemäß den Regelungen des Punktes VI 3 verwendet wurde oder wird,

- c) dass die/der Geförderte bzw. die Geförderten für das geförderte Forschungsprojekt ohne vorherige Zustimmung der WWU weitere Fördermittel einwerben.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Anträge auf Förderung von Studierendenprojekten, die nach ihrem Inkrafttreten gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rektoratskommission für Forschungsangelegenheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. April 2018.

Münster, den 29.08.2018

Der Rektor

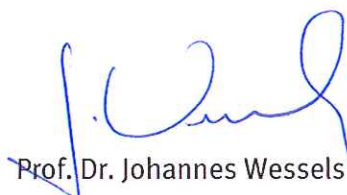


Prof. Dr. Johannes Wessels

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/ 1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/ 4), hiermit verkündet.

Münster, den 29.08.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels